

## Statuten

### **Art. 1 Name und Zweck**

Unter dem Namen „Freunde des Kunstmuseums“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Er bezweckt die Öffentliche Kunstsammlung ideell und materiell zu unterstützen, seinen Mitgliedern und weiteren Kreisen Anregung und Förderung auf allen Gebieten der bildenden Kunst zu bieten.

### **Art. 2 Mitgliedschaft**

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedschaften: JungeFreunde, Einzelmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft, Firmenmitgliedschaft, FreundePlus, Förderer/Förderin, Ehrenmitgliedschaft. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind integraler Bestandteil der Statuten. Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Der Beitritt zum Verein steht jedermann gegen Bezahlung eines Jahresbeitrages offen. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Lebenslängliches Mitglied wird, wer den 25fachen normalen Mitgliederbeitrag in der jeweiligen Kategorie entrichtet; es ist von der Leistung der Jahresbeiträge befreit. Alle Mitglieder des Vereins geniessen freien Eintritt in das Kunstmuseum Basel.

### **Art. 3 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge, welche in der Versammlung zur Abstimmung gelangen, müssen dem Vorstand wenigstens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können unter Angabe des Grundes von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

### **Art. 4 Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

In der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, die in der ersten Hälfte des Vereinsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, stattfinden soll, müssen folgende Geschäfte behandelt werden:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin
- b) Wahl der beiden Rechnungsrevisor/-innen und der beiden Suppleant/-innen
- c) Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge (Anhang der Statuten)
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben. Diese gibt den Geehrten die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, befreit sie aber von der Pflicht zur Leistung eines Jahresbeitrages.

In jeder Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei schriftlichen Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse, welche eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nur in einer Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 5 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem/der Kassier/-in und Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Gesamtzahl des Vorstandes soll mindestens 5 Personen betragen. Der Direktor/die Direktorin der Öffentlichen Kunstsammlung ist stets von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Präsident/-in, Vizepräsident/-in und Kassier/-in führen zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

## Statuten

### **Art. 6 Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand soll durch seine Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der Direktion der Öffentlichen Kunstsammlung den Mitgliedern des Vereins eine möglichst hohe künstlerische Anregung bieten.

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit (bei Stimmgleichheit: Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin) über die Veranstaltungen des Vereins und über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand entscheidet über die eigenen Ankäufe des Vereins und über Beiträge an Erwerbungen der Öffentlichen Kunstsammlung. Ankaufsvorschläge können von jedem Mitglied zu Händen des Vorstandes gemacht werden. Die Ankäufe selbst müssen im Einverständnis mit der Öffentlichen Kunstsammlung erfolgen. Dabei sind die im Museum geltenden Regeln zu beachten.

Der Vorstand behält sich für zwingende Fälle das Recht der Verweigerung oder des Entzuges der Vereinszugehörigkeit vor. Der Vorstand ist jederzeit ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

### **Art. 7 Kunstwerke des Vereins**

Die vom Verein erworbenen Kunstwerke werden der Öffentlichen Kunstsammlung als dauerndes Depositum übergeben. Zurückziehung, Tausch oder Veräusserung von Kunstwerken können nur mit Genehmigung der Öffentlichen Kunstsammlung erfolgen.

### **Art. 8 Haftungsausschluss**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

### **Art. 9 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Eigentum an die Öffentliche Kunstsammlung, die es nur im Sinne des bisherigen Vereinszweckes verwenden darf.

### **Änderungen:**

Letzte Statutenänderung 28. Mai 2018.

### **Anhang (integraler Bestandteil der Statuten): Höhe der jährlichen Beiträge der Mitgliedschaften**

Mitglied bis 35 Jahre:	CHF 35.00
Einzelmitgliedschaft:	CHF 100.00
Familienmitgliedschaft:	CHF 150.00
Firmenmitglied Premium:	CHF 1'000.00
FreundePlus:	CHF 1'500.00
Förderer/Förderin:	CHF 5'000.00

Die Mitgliedschaft als Förderer/Förderin steht natürlichen und juristischen Personen offen.

**Beschlossen an der Mitgliederversammlung. Basel, 20. Mai 2019**